

hat gesagt was sie sind, die Denunzianten vom Hörensagen: Im Strafverfahren ... nichts als ein Nichts." (S. 277)**

Es ist nicht möglich, hier noch weitere Einzelheiten aus den Untersuchungen Lehmanns wiederzugeben. Deshalb sei lediglich noch erwähnt, daß er sich auch der Mühe unterzog, die Rechtsprechung der Zivil- und der Verwaltungsgerichte zu analysieren. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es auch hier die Staatsräson ist, nach der sich viele Gerichte orientieren, und nicht das Grundgesetz (S. 236).

„Die Verteufelung des Kommunismus, die in Richtung Osten nur noch den Feind erkennt, hat auch bedeutende Wirkungen in der Verwaltung und in der Zivilgerichtsbarkeit gezeitigt und dort Entscheidungen und Vorgänge ausgelöst, die nicht mehr Recht und Gesetz, sondern nur noch der Anti-Ideologie dienen.“ (S.233)

Die Bilanz seiner Untersuchungen, die Lehmann in seinen Schlußbemerkungen zieht, ist rückhaltslos kritisch. Tiefste Beunruhigung über den gegenwärtigen Zustand der politischen Justiz und die sich daraus ergebenden Folgen für Staat und Gesellschaft in Westdeutschland, aber auch für die Gestaltung der Beziehungen des westdeutschen Staates zur Deutschen Demokratischen Republik sprechen aus Lehmanns Worten:

„Gespräche mit drüben sind Gespräche mit dem Gegner; wer sie führt wird verdächtigt. Wer den politischen Offenbarungseid von der nicht existenten sogenannten ‚DDR‘ nicht ablegt, schadet der guten Sache. Denn das eine weiß jedermann: daß dies die gute und jenes die schlechte Sache ist. Variationen, Spielarten und Färbungen würden die simple Formel komplizieren, nur auf dieser Basis kann Politik verhindert, können Emotionen wachgehalten, Affekte angestachelt werden.

Wer die Methode der Errichtung von gesamtdeutschen Fetischen (freie Wahlen zuerst), der Züchtung nationaler Tabus (Nichtanerkennung der DDR) und der ständigen Identifizierung von Kommunismus mit Verbrechen für die geeignete Grundlage von Information und Meinungsbildung einer in ihrem demokratischen Bewußtsein embryonalen Bevölkerung hält, kann zufrieden sein: auf dieser Basis wird sich eine uninformierte Spießergesellschaft leicht formieren lassen.“ (S.281)

Lehmann sucht nach den Gründen für die Entwicklung einer Justizpraxis, die selbst zum eklatantesten Ausdruck des Verfassungs- und Rechtsbruchs und der zunehmenden Einschnürung der Demokratie in das Korsett eines engstirnigen Konformismus wurde. Er kommt den wirklichen Zusammenhängen dabei beträchtlich nahe.

Die imperialistische Expansionspolitik, der verschärfte Revanchekurs, der Antikommunismus, insbesondere die Feindschaft gegen die DDR — diese Grundbestandteile der Bonner Politik ließen den gesamten Staat und somit auch seine Justiz zu den gefährlichsten Feinden der Demokratie in Westdeutschland werden. Daß diese Entwicklung von der Regierung in Bonn bewußt be-

* Lehmann zitiert hier Arndt nach NJW 1962, Heft 1/2, S. 25.

dZacktsprackuHCj

Strafrecht

§§ 211, 212, 213 StGB.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts kann das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke sowohl durch das bewußte Arglosmachen des Opfers als auch durch das Ausnutzen eines Vertrauensverhältnisses

trieben wurde und wird, daß ihr unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen in Westdeutschland nicht Einhalt geboten werden kann — so weit geht Lehmann in seinem Buch nicht. Deshalb sucht er auch den Ausweg innerhalb des heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Systems in Westdeutschland. Von der Justiz erhofft er sich dabei nicht den geringsten Fortschritt. Dieser kann seiner Auffassung nach in der Hauptsache nur durch entschiedene Veränderungen der Gesetzgebung herbeigeführt werden.

„Die entscheidende Reform muß also von Einschränkungen des materiellen Strafrechts her kommen, sonst ändert sich wenig; eher kann sich nur die Rechtssicherheit vergrößern... Solange nicht die Gesetze präzise formuliert und in ihrer Reichweite auf das Mindestmaß des tatsächlich Notwendigen beschränkt sind, bleibt die politische Justiz ein trojanisches Pferd in den Mauern der Demokratie; während alles ruht, schleichen sich die Paragraphen heraus und erwürgen die Freiheit von hinten.“ (S. 279/280)

Die Forderung nach einer entschiedenen Änderung der Strafgesetzgebung in Westdeutschland wurde und wird von vielen Seiten erhoben. Ihr schließen sich — wie die Auseinandersetzungen um die Schaffung eines neuen „Staatschutzrechts“ beweisen — aus völlig entgegengesetzten Beweggründen sowohl die Anhänger als auch die Feinde der Demokratie an. Offensichtlich diese Tatsache veranlaßt Lehmann, seine Forderung nach einer neuen, dem Schutzbedürfnis der Demokratie wirklich adäquaten Gesetzgebung durch eine weitere Forderung zu ergänzen.

„Allerdings wird auch eine radikale Reform — und davon ist in Regierungskreisen durchaus noch keine Rede — nicht alle Erwartungen erfüllen, solange das KPD-Verbot in der Bundesrepublik bestehen bleibt.“ (S. 280)

Lutz Lehmann ahnt also zumindest — mehr zu sagen, geben seine Worte keinen Anlaß —, daß neue Strafrechtsbestimmungen allein noch keine Garantie für einen wirklichen Schutz der Demokratie geben, wenn sich nicht zugleich im politischen Klima der Bundesrepublik Entscheidendes verändert. Diese Erkenntnis hebt Lehmann aus dem Kreis vieler besorgter Menschen in Westdeutschland heraus. Obwohl er jeden Verdacht einer Identifizierung mit den Kommunisten entschieden von sich weist, gibt er zu verstehen, daß er in ihrem legalen Wirken eine effektive Möglichkeit sieht, den Feinden der Demokratie bestimmte Grenzen zu setzen. Diese Erkenntnis zeugt von seiner Ehrlichkeit und seiner Konsequenz in der Betrachtung der heutigen politischen Wirklichkeit im Bonner Staat. Er bleibt nicht bei der bloß kritischen Analyse dessen stehen, was ist. Seine Kritik an der Bonner Justiz ist nicht Selbstzweck. Sie wurde geübt, um den Weg zu Veränderungen eröffnen zu helfen — Veränderungen, die die Wurzeln des herrschenden Bonner Machtsystems treffen müssen. Das sichtbar gemacht zu haben, bestimmt den Wert des Buches „Legal & Opportun“ und reiht es ein in die fortschrittliche bürgerlich-demokratische Publizistik der heutigen Zeit in Westdeutschland.

zwischen Täter und Opfer bei der Tatausführung verwirklicht werden.

2. Liegt ein Vertrauensverhältnis Vor, das den Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals der Heimtücke entspricht, so muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den sich in diesem Verhältnis ausdrückenden tiefen menschlichen Beziehungen und der Art und Weise der Tatbegehung durch bewußte Ausnutzung des Vertrauens des Opfers gegeben sein.